



# Satzung über die Benutzung der von der Stadt Marktbreit verwalteten Bestattungseinrichtungen (BestS)

## Inhaltsverzeichnis

<b>TEIL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b> .....	<b>3</b>
§ 1 GEGENSTAND DER SATZUNG.....	3
<b>TEIL II DER FRIEDHOF</b> .....	<b>3</b>
Abschnitt 1 Allgemeines .....	3
§ 2 WIDMUNGSZWECK .....	3
§ 3 FRIEDHOFSVERWALTUNG .....	3
§ 4 BESTATTUNGSANSPRUCH.....	3
Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften.....	4
§ 5 ÖFFNUNGSZEITEN.....	4
§ 6 VERHALTEN IM FRIEDHOF.....	4
§ 7 GEWERBLICHE TÄTIGKEITEN AUF DEM FRIEDHOF.....	4
<b>TEIL III DIE EINZELNEN GRABSTÄTTEN DIE GRABMÄLER</b> .....	<b>5</b>
Abschnitt 1 Grabstätten .....	5
§ 8 ALLGEMEINES.....	5
§ 9 ARTEN DER GRABSTÄTTEN.....	6
§ 10 REIHENGRÄBER .....	6
§ 11 WAHLGRÄBER .....	6
§ 12 URNENREIHEN- UND URNENWAHLGRABSTÄTTEN (ASCHENBEISETZUNGEN).....	7
§ 13 EHRENGRABSTÄTTEN.....	7
§ 13A GRÜFTE .....	8
§ 14 AUSMAßE DER GRABSTÄTTEN.....	9
§ 15 PFLEGE UND INSTANDHALTUNG DER GRÄBER.....	9
§ 16 GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRÄBER .....	9
Abschnitt 2 Die Grabmäler.....	10
§ 17 ERRICHTUNG VON GRABMÄLER UND EINFRIEDUNGEN.....	10
§ 18 GRÖßE DER GRABDENKMÄLER UND EINFASSUNGEN .....	11
§ 19 GRABMALGESTALTUNG .....	11
§ 19A VERBOT VON GRABSTEINEN AUS AUSBEUTERISCHER KINDERARBEIT .....	11
§ 20 STANDSICHERHEIT .....	11
§ 21 ENTFERNUNG DER GRABMÄLER.....	12
<b>TEIL IV DAS LEICHENHAUS</b> .....	<b>12</b>
§ 22 BENUTZUNG DES LEICHENHAUSES.....	12
<b>TEIL V BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN</b> .....	<b>13</b>
§ 23 ALLGEMEINES.....	13
§ 24 RUHEZEITEN.....	13
§ 25 UMBETTUNG.....	13
<b>TEIL VI ÜBERGANGS-/SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>14</b>
§ 26 ALTE NUTZUNGSRECHTE.....	<b>FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>
§ 27 HAFTUNG .....	14
§ 28 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN .....	14
§ 29 ANORDNUNGEN FÜR DEN EINZELFALL; ZWANGSMITTEL.....	14
§ 30 INKRAFTTRETEN.....	15





Die Stadt Marktbreit erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

## **Satzung über die Benutzung der von der Stadt verwalteten Bestattungseinrichtungen (BestS)**

### **Teil I Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Stadt als eine öffentliche Einrichtung:
  1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-21),
  2. das gemeindliche Leichenhaus (§ 22)
- (2) Der Friedhof gliedert sich in den Alten Teil (A, B, C, D, E und M) und den Neuen Teil (NA, NB, NC und ND). Der Alte Teil des Friedhofes ist als Einzeldenkmal in die Denkmalliste eingetragen.

### **Teil II Der Friedhof**

#### Abschnitt 1 Allgemeines

#### **§ 2 Widmungszweck**

Der städtische Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

#### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Der städtische Friedhof wird von der Stadt als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

#### **§ 4 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem städtischen Friedhof ist die Beisetzung
  1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
  2. der im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechnigte Personen zu gestatten.



- (2) Die Bestattung anderer der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann die Stadt in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 25), untersagen.

### **§ 6 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des städtischen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhund);
  2. zu rauchen und zu lärmern,
  3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Stadt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 7 ausgeführt werden. Kinderwägen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sind von diesem Verbot ausgenommen,
  4. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  5. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
  6. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
  7. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
  8. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Stadt und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten für gewerbliche und kommerzielle Zwecke zu fotografieren;
  9. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten;
  10. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

### **§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, sind der Stadt rechtzeitig anzuzeigen. Die Ausübung kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen der Stadt verstoßen wird.



- (2) Die Anzeige hat mindestens 1 Woche vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen, sie kann auch elektronisch erfolgen. Sie kann auch auf Dauer vor Aufnahme der ersten Tätigkeit eingereicht werden.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeit ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von der Stadt aus dem Friedhof gewiesen werden.

### **Teil III** **Die einzelnen Grabstätten** **Die Grabmäler**

#### Abschnitt 1 Grabstätten

#### **§ 8** **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Stadt, der bei der Friedhofsverwaltung während den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte wegen wichtiger Gründe des öffentlichen Interesses an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (5) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen. Die Kosten für die evtl. notwendigen Umbettungen trägt die Stadt.



## **§ 9 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
  2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
  3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (§ 12),
  4. Ehrengrabstätten (§ 13) und
  5. Grüfte (§ 13a).
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Stadt dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Reihengrab zu.
- (3) Anonyme Gräber sind nur in Form von Urnengräbern möglich.

## **§ 10 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 24) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
- (3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größen für
  1. Kinder bis zu 7 Jahren,
  2. Personen über 7 Jahre

## **§ 11 Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag (auch bereits vor Eintritt eines Sterbefalls) ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 24), begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabgebühr um jeweils mindestens 5 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs dies zulässt. Die Stadt weist den Nutzungsberechtigten rechtzeitig schriftlich auf den Ablauf des Benutzungsrechtes und auf die Möglichkeit der Verlängerung hin. Nach Beendigung des Nutzungsrechtes kann über das Grab anderweitig verfügt werden
- (3) Wahlgräber werden als 2-fache, 4-fache oder mehrfache Grabstätten zur Verfügung gestellt. Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer 2-fach Grabstätte wird nur dann zugelassen, wenn die erste Leiche 2,40 m tief beerdigt wurde.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
  1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie und nahestehende Personen darin bestatten zu lassen.



- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 5 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt des Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 5 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Stadt entsprechend umgeschrieben.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 5 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Stadt anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 6 entsprechend.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil) belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, jeweils mit Einwilligung der Stadt, verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu beantragen.

## **§ 12**

### **Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)**

- (1) Urnen können in besonderen Urnengräbern (Urnenreihen-, Urnenwahlgrabstätten, Urnenwiese, Urnenfeld, Urnenwand oder anonyme Urnengrabstätten) oder in Reihen- oder Familiengräbern beigesetzt werden.
- (2) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 11 Abs. 5) beigesetzt werden. Die Zahl der Urnen wird für die besonderen Urnengräber auf vier beschränkt. In (Urnen-)Reihengräbern darf nur eine Urne, in Familiengräbern höchstens doppelt so viele Urnen beigesetzt werden, wie noch Leichen bestattet werden dürfen.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 24) bereitgestellt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag (auch bereits vor Eintritt eines Sterbefalles) ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist gemäß § 24 (Nutzungszeit) verliehen wird. Urnenwiesen-/feldgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten
- (5) Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (6) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet und beschaffen sein. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (7) Soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Stadt entsprechend § 11 Abs. 2 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandenen Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

## **§ 13**

### **Ehrengabstätten**

- (1) Ehrengabstätten sind Ehrengräber, Ehrenbürgergräber, erhaltenswerte Gräber und Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.



- (2) Ehrengräber sind Ausdruck von Anerkennung und des Dankes gegenüber Verstorbenen durch die Stadt Marktbreit, die zu Lebzeiten besondere Leistungen vollbracht oder sich für die Stadt Marktbreit in besonderem Maße verdient gemacht haben und deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt. Auf diese Weise werden Verstorbene für ihre politischen, bürgerschaftlichen oder sozialen Verdienste geehrt, insbesondere also herausragende Kommunalpolitiker oder Wohltäter, aber auch bedeutende Wissenschaftler, Künstler oder Sportler.
- (3) Grabstätten werden durch Beschluss des Stadtrates zu Ehrengräber erklärt. Die Dauer des Ruhe- oder Nutzungsrechts wird abweichend von den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung für dauernd festgesetzt. Diese Grabstätten werden in die ständige Pflege der städtischen Friedhofsverwaltung übernommen, sofern die Grabpflege nicht durch Angehörige erfolgt. Patenschaften für die Grabpflege sind möglich.
- (4) Ehrenbürgergräber sind Grabstätten, in denen Ehrenbürger der Stadt Marktbreit (gemäß § 1 der Satzung der Stadt Marktbreit über Ehrungen und Auszeichnungen) bestattet wurden. Die Grabpflege erfolgt durch die Angehörigen für die gesamte Nutzungsdauer. Nach Ablauf der Nutzungsdauer entscheidet der Grabnutzungsberechtigte, ob das Grab aufgelassen oder nicht aufgelassen werden soll. Soll das Grab nicht aufgelassen werden, bestimmt die Stadt, dass nach Ablauf der Nutzungsdauer der Grabstein des Ehrenbürgergrabes in dem zentralen Ehrenhain an der westlichen Friedhofsmauer aufgestellt wird.
- (5) Erhaltenswerte Grabstätten sind aus heimatgeschichtlichen oder denkmalpflegerischen Gründen kulturell und historisch wertvolle Grabstätten, die durch Beschluss des Stadtrates für schutzwürdig erklärt werden. Dabei kann durch Beschluss des Stadtrates festgelegt werden, dass diese Grabstätten über die normale Ruhe- oder Nutzungsdauer hinaus für eine bestimmte Zeit oder dauernd erhalten bleiben sollen. Diese Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhefrist gemäß § 23 in ständige Pflege der Friedhofsverwaltung übernommen, sofern die Grabpflege nicht durch Angehörige erfolgt. Patenschaften für die Grabpflege sind möglich.
- (6) Für die Gefallenen beider Weltkriege, die nicht in einem Reihen- oder Familiengrab beigesetzt sind, sind besondere Grabfelder bereitgestellt, die auf Kosten des Staates und der Gemeinde unterhalten werden. An diesen Gräbern bestehen keine Rechte Dritter. Diese sind ebenfalls Ehrengrabstätten und werden nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) behandelt.

### **§ 13a Grüfte**

- (1) Grüfte dürfen künftig nicht mehr angelegt werden. Bestehende Grüfte dürfen weiterhin benutzt werden.
- (2) Der Deckenverschluss der bestehenden Grüfte muss luftdicht hergestellt sein. Die Seitenwände und die Sohle der Grüfte müssen gegen das sie umgebende Erdreich ausreichend belüftet sein. Alle ober- und unterirdischen Mauerteile sowie Einfassungen sind für die Dauer der Nutzungszeit durch den Nutzungsberechtigten zu unterhalten.
- (3) Die Grüfte dürfen nur für Beisetzungen oder mit schriftlicher Zustimmung der Stadt geöffnet werden.
- (4) Hinsichtlich des Nutzungsrechts an Grüften gilt § 11 entsprechend.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist bei Rückgabe des Nutzungsrechts grundsätzlich verpflichtet, die Gruft einschließlich der Abdeckungen zu belassen. Hinsichtlich des Eigentums und der Unterhaltungsverpflichtungen ist im Einzelfall eine Vereinbarung mit der Stadt abzuschließen.





## **§ 14 Ausmaße der Grabstätten**

(1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- |   |                   |                    |
|---|-------------------|--------------------|
| 1. Familiengräber 2fach Grabstätte:         | Länge: 2,00 Meter | Breite: 0,80 Meter |
| 2. Familiengräber 4fach Grabstätte:         | Länge: 2,00 Meter | Breite: 2,00 Meter |
| 3. Reihengräber für Kinder bis zu 7 Jahren: | Länge: 1,20 Meter | Breite: 0,60 Meter |
| 4. Reihengräber für Personen über 7 Jahre:  | Länge: 2,00 Meter | Breite: 0,80 Meter |
| 5. Urnengräber:                             | Länge: 1,00 Meter | Breite: 0,80 Meter |

Ein übergroßes Familiengrab (mehrfache Grabstätte) ist mindestens 2,00 Meter lang und mehr als 2,00 Meter breit. Je voller Meter Breite des Grabes werden zwei Grabstätten zugelassen. Die Stadt kann im Einzelfall zulassen oder anordnen, dass die Grabstelle größer oder kleiner anzulegen ist.

(2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 40 cm.

(3) Die Tiefe des Grabes beträgt

1. bei Kindern bis 7 Jahren wenigstens 1,30 Meter,
2. bei erwachsenen Personen wenigstens 1,80 Meter, wenn zwei Leichen übereinander beerdigt werden, wenigstens 2,40 Meter.

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt von Erdoberkante (ohne Erdhügel) bis Oberkante der Urne wenigstens 0,50 Meter.

## **§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu erhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in Absätzen 1-3 genannten Rechten und Pflichten der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 6 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter. Übernimmt niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften des Gesetzes oder dieser Satzung, so ist die Stadt berechtigt, die Grabstelle einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften des Gesetzes oder dieser Satzung, so findet § 29 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Stadt die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

## **§ 16 gärtnerische Gestaltung der Gräber**

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.



- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder und hochwachsender Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt. Der Wuchs der Grabpflanzen darf 1,50 Meter nicht überschreiten.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Stadt auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 29).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (6) In den vorhandenen Papierkörben ist es untersagt, verwelkte Blumen, Kränze, Bukette oder Pflanzenteile zu entsorgen.

## Abschnitt 2 Die Grabmäler

### **§ 17 Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vorher bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:
  1. Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
  2. bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragem Grundriss des Grabmals,
  3. in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt berechtigt, das Grabmal auf Kosten der Verpflichteten zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 29).

## § 18

### Größe der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Die Grabmäler dürfen nicht breiter als die Grabstätte sein, sowie eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.
- (2) Die Einfassungen und Abdeckplatten dürfen nicht über die Grenzen des Grabes hinausragen.
- (3) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt die Erlaubnis erteilt.

## § 19

### Grabmalgestaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es muss sich in die Umgebung einfügen und darf nicht grob verunstaltend oder Ärgernis erregend wirken.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.
- (3) Im alten Friedhofsteil gelten ergänzend zu den allgemeinen Gestaltungsvorschriften folgende besondere Gestaltungsvorschriften:
  1. Für den Grabstein und die Einfassungen sind ausschließlich heimische Gesteinsarten, wie Muschelkalk, Kalk- oder Sandstein zu verwenden.
  2. Die Verwendung von bunten Granitsteinen und polierten Oberflächen ist nicht gestattet.
  3. Die Verwendung von Metall oder polierten Schriftplatten ist als Applikation möglich, aber nicht als skulptureller Schmuck oder Grundkonstruktion.
  4. Die Grabsteine für Urnengräber dürfen nicht höher als 85 cm sein.
  5. Zierkies wird nur aus heimischen Natursteinmaterialien zur Grabgestaltung zugelassen, max. 50 % der Grabfläche.
  6. Nicht zugelassen sind Gestaltungs- und Bearbeitungsarten aus Beton, Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Kunststoff und Lichtbilder. Gold, Silber sowie gedeckte Farben sind nur für Beschriftungen zugelassen.
  7. Alte, bestehende Grabmäler, die höher als 1,40 m sind, dürfen erhalten bleiben und auch wieder verwendet werden.

## § 19a

### Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt (gem. Art. 9a III BestG).

## § 20

### Standssicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neusten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen.
- (2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.



- (3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 29). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht gewahrt werden, ist die Stadt berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnde Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

## **§ 21**

### **Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 17) dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 24) oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmäler nach entsprechender Aufforderung der Stadt zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Stadt über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf, auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechtes, der Erlaubnis der Stadt.

## **Teil IV**

### **Das Leichenhaus**

## **§ 22**

### **Benutzung des Leichenhauses**

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das städtische Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, so bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 BestV (übertragbare Krankheiten) und/oder bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum / Kühlraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.



## **Teil V Bestattungsvorschriften**

### **§ 23 Allgemeines**

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.
- (2) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (3) Die Grabstätte muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt bestellt bzw. ausgewählt werden. Dabei ist der Stadt der Zeitpunkt der Bestattung mitzuteilen.
- (4) Mit der Bestattung darf nur begonnen werden, wenn die Stadt oder ein von ihr Beauftragter das ausgehobene Grab angesehen und freigegeben hat.
- (5) Das Öffnen und Schließen der Gräber obliegt den Angehörigen, die damit ein Bestattungsunternehmen beauftragen können.

### **§ 24 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt grundsätzlich für Verstorbene über 7 Jahre 20 Jahre, für Verstorbene bis zu 7 Jahren 15 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

Vor Wiederbelegung ist jedoch die Zustimmung des Gesundheitsamtes einzuholen, das seine Zustimmung verweigern kann, wenn die Mineralisation noch nicht ausreichend abgeschlossen ist.

### **§ 25 Umbettung**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Umbettung wird von den Angehörigen durchgeführt, die damit ein Bestattungsunternehmen beauftragt haben.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.
- (6) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.



## **Teil VI Übergangs-/Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnung- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. die Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 15),
5. Grabdenkmäler, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet oder deren Änderung ohne Erlaubnis der Stadt vornimmt (§ 17),
6. die von der Stadt festgestellten Mängel am Grabmal nicht innerhalb der gesetzlichen Frist behebt (§ 20),
7. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzeigt (§ 23 Abs. 2),
8. vor der Freigabe des Grabs durch die Stadt mit der Bestattung beginnt (§ 23 Abs. 4),
9. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 25).

### **§ 28 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.



## § 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.02.1983 in der Fassung der 4. Änderung vom 27.03.2013 außer Kraft.

Marktbreit, 20.05.2019  
STADT MARKTBREIT

Hegwein  
Erster Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 20.05.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktbreit mit OT Gnodstadt hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.05.2019 angeheftet und am 11.06.2019 wieder abgenommen.

Marktbreit, 28.02.2008  
STADT MARKTBREIT

Hegwein  
Erster Bürgermeister

